

02. Mai 2018



über
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

La 3/5

f

Der Magistrat

über
Magistrat

Bürgermeister

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

Dr. Oliver Franz

an den Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

18. April 2018

Sachstand Fiskaltaxameter

Beschluss-Nr. 0036 vom 6. März 2018 (Vorlagen-Nr. 18-F-05-0013)

Nach geltender Rechtslage müssen alle im Taxameter erfassten steuerlich relevanten Einzeldaten vollständig und unveränderbar gespeichert (Einzelaufzeichnungspflicht) und jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden. Die digitalen Einzelaufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten können durch den Einsatz von sog. Fiskaltaxametern gewährleistet werden. Nach Mitteilungen aus dem heimischen Taxigewerbe verfügen derzeit nur sehr wenige Taxen in Wiesbaden über solche Geräte, was möglicherweise eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung bedingen könnte.

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten,

1. wie die entsprechende Rechtslage derzeit in der LH Wiesbaden umgesetzt wird,
2. ob und bis wann die verpflichtende Nutzung von sog. Fiskaltaxametern in Wiesbaden angestrebt und umgesetzt wird,
3. welche Auswirkungen der Einbau von Fiskaltaxametern auf die Anzahl der Konzessionen in Wiesbaden hätte,
4. wie der Magistrat die Entwicklung der Konzessionen in Wiesbaden - auch vor dem Hintergrund des Gutachtens gemäß § 13 Abs. 4 PBefG über die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes in der Landeshauptstadt Mainz (Fa. Linne + Krause, Dez. 2014) - bewertet.

Zu 1.:

Nach § 147 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung hat der Unternehmer sicherzustellen, dass alle aufzubewahrenden Unterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt wurden, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

Mit Schreiben vom 26. November 2010 hatte das Bundesministerium der Finanzen zur „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“ mitgeteilt, dass alle auch im Taxameter erfassten steuerlich relevanten Einzeldaten vollständig und unveränderbar gespeichert und jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden müssen. Ein Einsatz von Geräten, die nicht oder nur teilweise den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, war bis längstens 31. Dezember 2016 gestattet.

Daraus ergibt sich, dass seit 1. Januar 2017 jeder Taxameter die geforderten gesetzlichen Anforderungen nach § 147 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung erfüllen muss.

Nach unseren Informationen werden Verstöße gegen die Aufbewahrungspflichten von den Finanzbehörden kontrolliert und geahndet; Taxiunternehmen müssen mit verstärkten Kontrollen durch die zuständigen Behörden rechnen. Hierzu wurde ein zwischen dem Bundesfinanzministerium und den Ländern abgestimmter Leitfaden über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und den zuständigen Genehmigungsbehörden für die Formen des Gelegenheitsverkehrs vorgelegt. Zweck des Leitfadens ist die praxisgerechte Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit mit den entsprechenden Genehmigungsbehörden zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung.

Durch die Zusammenarbeit mit den Behörden der Zollverwaltung werden die Genehmigungsbehörden unterrichtet, wenn sich Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Personenbeförderungsrecht ergeben. Die Genehmigungsbehörden haben dann in eigener Zuständigkeit Maßnahmen bis hin zum Widerruf der Konzession zu prüfen.

Zu 2.:

Eine gesetzliche Grundlage, aufgrund derer die Genehmigungsbehörde die Konzessionsinhaber verpflichten könnte, vorhandene Taxameter durch Fiskaltaxameter zu ersetzen, besteht gegenwärtig nicht.

Zu 3.:

Ein unmittelbarer Zusammenhang besteht nicht. Es ist davon auszugehen, dass durch die zu erwartenden verstärkten Kontrollen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, die Anzahl der Konzessionen weiter zurückgehen wird.

Zu 4.:

Die Verlängerung einer Konzession setzt die persönliche Zuverlässigkeit des Unternehmers und damit die Einhaltung seiner abgaben-, arbeits- und sozialrechtlichen Pflichten voraus. In Wiesbaden wird seit März 2013 ein verschärftes Genehmigungsverfahren für Konzessionen, das sogenannte „Hamburger Modell“, praktiziert. Dies bedeutet, dass bei Verlängerungen von Taxikonzessionen generell eine Bewertung der vom Unternehmer vorzulegenden Unterlagen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Betriebswirtschaft erfolgt.

Seit der Einführung dieses Systems ist die Anzahl an Konzessionen in Wiesbaden von rund 400 auf 330 zurückgegangen. Von der weiteren Entwicklung der Anzahl der Konzessionen wird abhängen, ob die Erstellung eines Funktionsfähigkeitsgutachtens notwendig erscheint.

